

Fertigung: 1  
Anlage: 3  
Blatt: 1-2

Schriftliche Festsetzungen

zur Änderung des Bebauungsplanes "Maien" der Gemeinde Sasbach,  
Ortsteil Obersasbach (Ortenaukreis)

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes (genehmigt am  
28.04.1975) werden im Geltungsbereich der Änderung (Deckblatt) in  
folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

Ziff. 2 wird ergänzt durch:

2.4 im Baugebiet IV gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 3 BauNVO

Ziff. 3 wird ersetzt durch:

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.

Ziff. 5.1 wird ersetzt durch:

5.1 Nebenanlagen und Garagen sind auch auf den nicht überbau-  
baren Grundstücksflächen zulässig, wenn ein Mindestabstand  
von 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten wird.

Ziff. 6.1 und 6.2 entfallen ersatzlos

Ziff. 7 wird ergänzt durch:

7.7.3 Dacheinschnitte sind zulässig.

Ziff. 8.3.1 wird ersetzt durch:

8.3.1 Soweit Garagen nicht in den Hauptbaukörper integriert  
werden (unter einer Dachfläche), sind als Dachform Sattel-  
dach und Walmdach zugelassen. Bei Anbau an das Hauptgebäude  
sind auch Pultdächer zulässig.

Flachdächer auf Garagen können zugelassen werden, wenn  
diese entweder als Terrassen angelegt oder begrünt werden.

Die Dachformen von direkt nebeneinander liegenden Garagen  
sind aufeinander abzustimmen.

Ziff. 8.3.2 entfällt ersatzlos

Ziff. 9.1, 9.3 und 9.4 entfallen ersatzlos.

Freiburg, den 17.10.1989

Sasbach, den ..... 6. Nov. 1989

Planungsbüro Husserl + Fischer  
Günterstalstr. 32, 7800 Freiburg

.....  
Planer

.....  
Bürgermeister